



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2214 –**

Frage Nummer 17

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Städte und Gemeinden in der Oberpfalz müssen nach Kenntnis der Staatsregierung neu in die reguläre Bauleitplanung eines Baugebietes einsteigen, weil sie zunächst im vereinfachten Verfahren nach § 13 b des Baugesetzbuches hatten ausweisen wollen, welches nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit EU-Recht kollidiert, welche zusätzlichen Kosten entstehen einer Kommune im Schnitt dadurch und wie lange verzögert sich eine Ausweisung dadurch?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bauleitplanung unterliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Die Fälle, in denen Gemeinden infolge des vom Bundesverwaltungsgericht für unionsrechtswidrig erklärten § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in eine neue Bauleitplanung einsteigen müssen sowie die dadurch entstehenden Kosten, werden von der Staatsregierung nicht erfasst.

Die Frage, wie lange sich eine Ausweisung infolge des § 13b BauGB verzögert, ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht pauschal beantwortet werden.